

Stellungnahme zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der  
Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung  
neuer Kapazitäten und zur Änderung der Besonderen  
Gebührenverordnung BNetzA**

Berlin, 22. Juni 2026



# Allgemein

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) hat mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten und zur Änderung der Besonderen Gebührenverordnung BNetzA einen Rahmen vorgelegt, um Investitionen in gesicherte Leistung sowie die Bereithaltung ausreichender Kapazitäten anzureizen. Die Wirtschaftsvereinigung Stahl begrüßt dieses Vorhaben, da eine sichere Stromversorgung eine wesentliche Grundlage für die Stahlproduktion in Deutschland und den Umbau unserer Branche zur Klimaneutralität darstellt, der mit einer zunehmenden Elektrifizierung einhergeht. Zugleich bleibt zentral, dass die im internationalen Vergleich zu hohen Strompreise in Deutschland dauerhaft auf ein wettbewerbsfähiges Niveau gebracht werden. Daher müssen auch die vorgesehenen Kapazitätsmechanismen so ausgestaltet werden, dass sie einerseits einen verlässlichen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten und andererseits kosteneffizient sind und nicht zu einem Anstieg der Stromkosten führen. Vor allem folgende Aspekte sind aus Sicht der Wirtschaftsvereinigung Stahl zentral:

- In der Gesetzesbegründung kündigt das BMWE an, dass die Kosten des von diesem Gesetz geschaffenen Kapazitätsmarkt für das Jahr 2031 und die Verwendung der Erlöse im Einklang mit den europäischen Vorgaben von KUEBLL und CISAF durch die Einführung einer Umlage finanziert werden sollen. Das konkrete Umlageverfahren soll in dem für 2027 geplanten Gesetz zum Kapazitätsmarkt für die Zeit ab 2032 geregelt werden und dann auch für den Kapazitätsmarkt nach diesem Gesetz gelten. Die Rahmenbedingungen für diese Umlage müssen demnach noch mit der Europäischen Kommission festgelegt werden. Eine solche Umlage würde die Stromkosten weiter verteuern und damit die erforderliche Entlastung der energieintensiven Industrien konterkarieren. Daher muss für diese Industrien zwingend eine Ausnahme vorgesehen werden, um die Ziele eines wettbewerbsfähigen Industriestrompreises nicht zu konterkarieren. Um dies zu ermöglichen, sollte sich die Bundesregierung gegenüber der EU-Kommission für entsprechende Anpassungen des Beihilferahmens einsetzen - im Rahmen des CISAF oder auf Grundlage der KUEBLL. Dafür ist mit Blick auf die geplante Vorlage des Gesetzes im kommenden Jahr sowie den Starttermin 2031 ausreichend Zeit.
- Von zentraler Bedeutung ist zudem aus Sicht der Wirtschaftsvereinigung Stahl, dass im Rahmen der Ausschreibungen alle verfügbaren Optionen zur Bereitstellung gesicherter Leistung berücksichtigt werden. In der Stahlindustrie gilt dies für die künftig veränderte Rolle der Kuppelgaskraftwerke, in denen heute an Hochofen, Konverter und Kokerei anfallende und energetische noch verwertbare Prozessgase zur Eigen-Stromerzeugung genutzt werden. Mit dem Umbau zur Klimaneutralität und der Umstellung der Produktionsprozesse in der Stahlindustrie werden diese Kuppelgase wegfallen, sodass die bestehenden Anlagen ihre bisherige Funktion verlieren.
- Gleichzeitig könnten diese Kuppelgaskraftwerke beziehungsweise auch deren Standorte aufgrund bestehender Infrastrukturen und Stromnetzanschlüsse sowie ggf. auch vorhandener Wasserstoffkernnetzanschlüsse künftig teilweise für das Stromsystem verfügbar gemacht werden und stellen damit ein relevantes Potenzial zur Absicherung der Versorgungssicherheit dar. Die Nutzung

bestehender industrieller Standorte für neue oder umgewidmete Kapazitäten kann somit netzdienliche Effekte entfalten und den Ausbau zusätzlicher Infrastruktur begrenzen. Vor diesem Hintergrund sollte im Rahmen der Ausschreibungsdesigns sowie der Bewertungskriterien sichergestellt werden, dass die spezifischen Vorteile industrieller Kraftwerksstandorte – insbesondere hinsichtlich Netzdienlichkeit und Beschäftigungssicherung – angemessen berücksichtigt werden.

- Mit der Regelung in § 12 Abs. 3 Nr. 1a) wäre dies jedoch nicht der Fall, da Standorte von den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und für Erzeugungskapazitäten ausgeschlossen werden, an denen in den vergangenen fünf Jahren gasförmige Brennstoffe eingesetzt wurden. Nach der Gesetzesbegründung soll hierdurch insbesondere verhindert werden, dass bestehende Gaskraftwerke nur ersetzt werden, ohne zusätzliche gesicherte Leistung bereitzustellen. Dies ist nachvollziehbar, trifft aber auf die spezifische Konstellation der Kuppelgaskraftwerke der Stahlindustrie nicht zu, deren Umwidmung oder Stilllegung durch den Umbau zu einer klimaneutralen Stahlproduktion motiviert ist. § 12 Abs. 3 Nr. 1a) sollte daher wie folgt ergänzt werden:
  - *„in den letzten fünf Jahren vor dem jeweiligen Gebotstermin keine gasförmigen Brennstoffe als Hauptenergieträger zur Stromerzeugung eingesetzt wurden, **mit Ausnahme von Kraftwerken an Industriestandorten, an denen im Produktionsprozess anfallende Gase zur Stromerzeugung genutzt werden, oder...**“*
- Zudem sollten für die Umwidmung bestehender Kuppelgaskraftwerken keine Mindestinvestitionen nach § 14 gefordert werden.

### **Ihre Ansprechpartner**

Roderik Hömann | Leiter Energie- und Klimapolitik  
+49 30 23 25 546-10 | [roderik.hoemann@wvstahl.de](mailto:roderik.hoemann@wvstahl.de)

Fabian Urbeinczyk | Referent Energie- und Klimapolitik  
+49 30 23 25 546-18 | [fabian.urbeinczyk@wvstahl.de](mailto:fabian.urbeinczyk@wvstahl.de)



**Wirtschaftsvereinigung Stahl**  
Französische Straße 8  
10117 Berlin

+49 30 2325546-0

info@wvstahl.de  
www.wvstahl.de

Mitglied im

